

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

19 (14.3.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Volksbank Durlach

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Netto-Bilanz per 31. Dezember 1912.

Aktiva.		Passiva.	
₰	₰	₰	₰
Kassa-Conto	41 568 81	Geschäftsanteil-Conto	277 227 95
Beihilfe-Conto	233 284 35	bleibende Mitglieder	85 000 —
Baus-Conto	53 400 —	ausstretende Mitglieder	77 940 26
Mobilien-Conto	3 500 —	Spezialreservefond-Conto	48 529 97
Bank-Debitoren	35 188 58	Conto-Corrent-Creditoren	129 119 64
Conto-Corrent-Debitoren	1 240 605 07	Geld-Conto	97 952 70
Vorrückung-Debitoren	209 421 29	Sparenlagen, 3- bis 6monatliche Kündigung	1 118 515 86
Kaufschilling-Conto	35 250 —	Akzeptations-Conto	845 60 —
Laufende Zinsen	2 579 41	Vorrausgehobene Zinsen	2 831 85
		Dividenden-Conto	16 633 68
		Ausgabe-Mittelstand	200 —
	1 854 797 51		1 854 797 51

Stand der Mitglieder.

Stand am 1. Januar 1912	1057 Mitglieder
Eingetreten im Jahre 1912	94
Stand am 31. Dezember 1912	1151
Ausgetreten	38
Ausgeschliffen	11
Gestorben	17
Stand am 1. Januar 1913	1085
Durlach den 1. März 1913.	

Der Vorstand:

Christian Kern, Wilhelm Richter.
 Der Aufsichtsrat: Heinrich Schmalb, Adam Wülf.
 Friedrich Weyer, Ludwig Silber.

2 fein möblierte Zimmer, (Stempelerier)

Wohn- und Schlafzimmer, für
 bestern Herrn oder Dame, ohne
 Pension in der Nähe der Kaiserne
 in Villa, Höhenlage ohne vis-a-vis
 auf sofort oder später zu vermieten
 Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Otto Schenck
 Hauptstraße 86.

Keine Anzahlung

Zu den Feiertagen liefere ich an zahlungsfähige
 Arbeiter, Handwerker, Beamte alle Sorten
Möbel u. Waren auf Kredit!
 gegen kleine Ratenzahlungen.

Auch Brautleute sollten dies
 günstige Angebot nicht ver-
 : : : säumen : : :

Kredithaus Jtmann

Karlsruhe, Rondellplatz.

Quicta!

Nährsalzreicher
 Kaffee-Ersatz
 Paket 70 Pfg.

Krafttrunk

(Nährsalzbananenkakao)
 Dosen Mk. 1.— und Mk. 2.—
 Das leichte Getränk wider Teufel
Es gibt nichts Besseres!

Verlangen Sie nur
 Marke Quicta in Drogen
 u. Kolonialwarengeschäften.
 Wo nicht erhältlich, Quictawerke :: Bad Dürkheim.
 Schreiben Sie an

Wohnung mit 3 Zimmern,
 Küche, Keller und
 Speicher in schöner freier Lage per
 1. April zu vermieten
 Gröningerstraße 1.

Eine schöne 2-Zimmerwohnung
 mit oder ohne Manufaktur, Koch- u.
 Leuchtgas und allem Zubehör ist
 auf 1. April oder später zu ver-
 mieten. Näheres Sammlstr. 9, part.

Die Verhütung von Waldbränden betreffend.

Das Rauchen in den Waldungen des Amts-
 bezirks Durlach sowie das Anmachen von
 Feuer zum Verbrennen von Gestrüpp, Gras,
 Hecken u. dergl. in der Nähe von Waldungen
 ist von jetzt an bis zum 15. Oktober 1913
 verboten.

Ferner bringen wir in Erinnerung, daß
 junge forstpolizeilich verhängte Schläge (Schon-
 ungen durch Unbefugte nicht betreten werden
 dürfen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 368
 Ziffer 6, 8 und 9 RStGB. mit Geld bis
 zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen
 bestraft.

Die Bürgermeister des Bezirks werden ver-
 anlaßt, obige Verfügung in ortsüblicher Weise
 wiederholt bekannt zu machen und das
 Polizei-, Wald- und Feldhutpersonal anzu-
 weisen, mit besonderer Sorgfalt auf die Durch-
 führung obiger Verfügung zu achten und alle
 Zuwiderhandlungen alsbald zur Anzeige des
 Bürgermeisters zu bringen, welches zur
 Bestrafung zuständig ist.

Auch in den Schulen ist obige Verfügung
 bekannt zu geben und der Jugend zu er-
 läutern. Insbesondere ist die Schuljugend in
 entsprechender Weise darüber zu belehren, wie
 großer Schaden durch Nichtbefolgen dieser
 Vorschriften entstehen kann.

Über den Vollzug ist binnen 10 Tagen zu
 berichten.

Durlach, 4 März 1913

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Reblaus, hier den Bezug von Reblindholz und Würzlingen betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß es
 nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904,
 die Bekämpfung der Reblaus betreffend, ver-
 boten ist, bewurzelte Reben oder Blindreben
 über die Grenzen eines der nachstehend be-
 zeichneten 6 Weinbaubezirke zu versenden,
 einzuführen oder auszuführen.

Die 6 Weinbaubezirke des Großherzogtums
 Baden umfassen die in § 18 der Verordnung
 vom 18. Oktober 1905 (Ges. u. V. D. Bl.
 Seite 456) bezeichneten Gebiete und zwar ge-
 hören hiernach an: dem I. Weinbaubezirk die
 Gemeinden des Kreises Mosbach, dem II. die
 Gemeinden der Kreise Mannheim, Heidelberg,
 Karlsruhe, dem III. die Gemeinden der Kreise

Baden und Offenburg, dem IV. die Gemeinden
 der Kreise Freiburg und Lörrach, dem V. die
 Gemeinden des Kreises Waldshut, dem VI.
 die Gemeinden des Kreises Konstanz und die
 württembergische Exklave Hohentwiel.

Das Verbot trifft auch zu auf den Bezug
 von Blindhölzern und bewurzelten Reben aus
 nichtbadischen Gebieten und die Versendung
 solcher Reben nach denselben, nicht dagegen
 auf die bloße Durchführung von be-
 wurzelten Reben, welche weder aus einem
 Weinbaubezirk stammen, noch zur Einfuhr in
 einen solchen bestimmt sind, jedoch kann durch
 Anordnung Gr. Ministeriums des Innern auch
 diese Durchfuhr Beschränkungen unterworfen
 werden.

Die Bürgermeisterämter werden daher ver-
 anlaßt, den Verkehr mit Blindhölzern und
 mit bewurzelten Reben aufmerksam zu über-
 wachen und die Gemeindeangehörigen min-
 destens zweimal jährlich in ortsüblicher Weise
 auf die Bestimmungen dieser Bekanntmachung
 aufmerksam zu machen.

Durlach den 6. März 1913

Großherzogliches Bezirksamt.

Großh. Baugewerkschule Karlsruhe.

Das Sommer-Semester 1913 beginnt am Dien-
 tag den 15. April 1913, morgens 8 Uhr, mit der
 Aufnahmeprüfung und Einweisung der Schüler.

Alle Anmeldungen sind, bei Vermeidung der Zurück-
 weisung, schriftlich bis längstens 25. März an die
 Direktion zu richten.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der hochbau-
 technischen, bahn- und tiefbautechnischen, maschinen-
 bautechnischen und elektrotechnischen Abteilung ist
 das zurückgelegte 16. Lebensjahr, der Nachweis über
 Absolvierung der 5. Klasse einer Mittelschule oder einer
 dreiklassigen Gewerbeschule und eine zweijährige prak-
 tische Tätigkeit nötig. Ausnahmeweise werden auch
 tüchtige Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule
 zugelassen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Gewerbe-
 lehrer-Abteilung wird das zurückgelegte 17. Lebens-
 jahr, eine mindestens dreimonatliche praktische Tätig-
 keit in einem größeren Baugeschäft und außerdem ent-
 weder die erfolgte Aufnahme unter die Volksschul-
 kandidaten oder die bedingungslose Reife für die 8. Klasse
 einer Mittelschule verlangt.

Alles Nähere ist aus dem Programm der Anstalt
 ersichtlich, welches das Sekretariat der Anstalt an Neu-
 eintretende, ebenso wie die Anmelde-Formulare für
 alle Aufnahmesuchende, unentgeltlich verabfolgt.
 Karlsruhe im Februar 1913.

Durlach Handelsregister. Eingetragen: Ida
 Wolf in Königsbach. Die Firma ist erloschen.
 Gr. Amtsgericht.